

A 8/4 – 1566/2001
Schwimmschulkai;
Übernahme des städtischen Grundstückes
Nr. 90, EZ 49, KG Geidorf, in das
öffentliche Gut der Stadt Graz

Graz, am 16.6.2005
Mag. Glauninger/Mo

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss
Berichterstatter:

An den

Gemeinderat

Das Grundstück Nr. 90, EZ 49, KG Geidorf, mit einer Fläche von 452 m² befindet sich im Privatbesitz der Stadt Graz. Diese Fläche stellt derzeit in der Natur einen Teil der Muruferpromenade im Bereich Schwimmschulkai/Keplerbrücke dar. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 17.2.2005 die Projektgenehmigung zur Errichtung der Geh- und Radwegunterführung Keplerbrücke beschlossen. Die Stadtbaudirektion hat auch das vorgenannte städtische Privatgrundstück in die Planung einbezogen und aus diesem Grund soll das Gdst. Nr. 90, EZ 49, KG Geidorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz übernommen werden. Seitens des Straßenamtes besteht gegen die Übernahme in das öffentliche Gut kein Einwand bzw. ist dieses städtische Privatgrundstück eine Fläche, welche für die Geh- und Radwegunterführung Keplerbrücke unbedingt erforderlich ist.

Dazu darf bemerkt werden, dass im Jahre 2000 Frau Gabriele Sagmeister das Grundstück Nr. 90, KG Geidorf, am Schwimmschulkai ab 1.12.2000 zur prekaristischen Nutzung für den Privatkindergarten „Gabi's Kindergarten“ überlassen und darauf ein eingezäunter Spielplatz errichtet wurde. Über Ersuchen der Stadtbaudirektion – auf Grund des Projektes Geh- und Radwegunterführung Keplerbrücke - hat die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr mit Schreiben vom 16.3.2005 das Prekarium mit 30.4.2005 widerrufen. Die Räumungsfrist wurde im Einvernehmen mit der Stadtbaudirektion bis zum 20.6.2005 verlängert und wird nach erfolgter Übernahme der Fläche in das öffentliche Gut von der Stadtbaudirektion gemeinsam mit dem Straßenamt eine Lösung für den Fortbestand des Spielplatzes im Bereich der Muruferpromenade gesucht werden.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 91/2002, beschließen:

Die Übernahme des Gdst. Nr. 90, EZ 49, KG Geidorf, im Sinne des beiliegenden Planes mit einer Fläche von 452 m² aus dem Privatbesitz der Stadt Graz in das öffentliche Gut wird genehmigt.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn: